

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 28

Zur Frage, ob ein von dem Verfolgten erlittener Gesundheitsschaden der Verfolgung adäquat und ihr eigentümlich ist, wenn der Verfolgte sich diesen Gesundheitsschaden bei Notstandsarbeiten zugezogen hat, zu denen er herangezogen wurde, weil er infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seinen Beruf hatte aufgeben müssen und deshalb Unterstützung vom Sozialamt erhielt.

BGH, Urt. v. 23. Oktober 1963 - IV ZR 26/63 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 26/63

Verkündet am
23. Oktober 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Otto T [REDACTED], B [REDACTED], W [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille in
Karlsruhe -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Oktober 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 8. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1900 geborene Kläger war in D [REDACTED] Zeitungshändler. Weil er die in R [REDACTED] erschienene kommunistische Zeitung "Vorwärts" vertrieben hatte, befand er sich in der Zeit vom 14. Juni 1933 bis 19. Oktober 1934 in Untersuchungs- bzw. Strafhaft. Wegen dieses Freiheitsschadens ist er entschädigt worden.

Der Kläger hat weiterhin Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geltend gemacht und hierzu vorgetragen: Da ihm infolge seiner damaligen Verurteilung die Gewerbe genehmigung für den Zeitungshandel entzogen worden sei, sei er zunächst vom Sozialamt unterstützt und dann im Jahre 1935 vom Tiefbauamt D [REDACTED] für drei Monate zu Notstandsarbeiten, und zwar zu Uferregulierungsarbeiten, herangezogen worden. Hierbei habe er täglich 6 Stunden, größtenteils in unzureichenden Gummistiefeln im Wasser stehend, arbeiten müssen. Dabei habe er sich eine Kniegelenksentzündung zugezogen, derentwegen er damals in einem D [REDACTED] Krankenhaus gelegen habe.

Mit seinem Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit hat der Kläger bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt er ihn weiter.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Gemäß § 28 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist. Entschädigung auf Grund des BEG wird aber nur gewährt, wenn ein Schaden mit der Verfolgung in adäquatem Kausalzusammenhang steht und der Verfolgung eigentümlich ist, d. h. wenn ihn die Verfolgung als solche für den Verfolgten im Gegensatz zu nichtverfolgten Personen herbeigeführt hat (Urteil des Senats vom 6. Dezember 1957 - IV ZR 191/57 -, LM Nr. 14 zu § 1 BEG 1956 = RzW 1958, 138 Nr. 15).

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher davon ab, ob der von dem Kläger erlittene Gesundheitsschaden der Verfolgung adäquat und ihr eigentümlich ist. Es ist dabei davon auszugehen, daß der Kläger nach seiner Darstellung diesen Gesundheitsschaden bei Notstandsarbeiten erlitten hat, zu denen er herangezogen wurde, weil er infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seinen Beruf hatte aufgeben müssen und arbeitslos geworden war.

I.

Das Kammergericht hat die Kniegelenksentzündung, die der Kläger sich bei den Notstandsarbeiten zugezogen haben will, nicht als adäquate Folge seiner auf Verfolgungsgründen beruhenden, vorausgegangenen Verurteilung und Gefängnishaft angesehen; denn es sei für die Verfolger nicht voraussehbar gewesen, daß der Kläger nach seiner Entlassung aus der Haft arbeitslos

sein und daher zu Notstandsarbeiten herangezogen werden würde. In dem Entlassungsschein sei ausdrücklich vermerkt, "Arbeit ist angeblich gesichert", und ferner, daß er "bei der Braut, Frau Lotte K[REDACTED]" in D[REDACTED] wohnen würde. An deren gutgehendem Zigarrengeschäft sei der Kläger nach seinem eigenen Vortrag durch Herbeigabe von 3.000 RM Ersparnissen beteiligt gewesen, so daß er sich durchaus dort hätte betätigen und den Bezug von Arbeitslosenunterstützung hätte vermeiden können. Noch weniger aber hätten die Verfolger voraussehen können, daß sich der Kläger bei diesen Notstandsarbeiten, die im Rahmen der fürsorgerechtlichen Bestimmungen von Verfolgten und Nichtverfolgten in gleicher Weise zu leisten gewesen seien, infolge unzureichender Gummistiefel eine Kniegelenksentzündung zuziehen würde. Der Bundesgerichtshof habe (in der oben zitierten Entscheidung) eine Entschädigungspflicht selbst für den Beispielsfall verneint, daß jemand aus Verfolgungsgründen zu einer Wehrmachtsstrafeinheit eingezogen gewesen sei und sich hierdurch einen Schaden an Leben oder Gesundheit zugezogen habe. Obwohl in jenem Fall der Eintritt eines Schadens an Leben oder Gesundheit voraussehbar gewesen sei, habe der Bundesgerichtshof die Entschädigungspflicht aaO dennoch verneint, wenn der Einsatz des Verfolgten bei der Wehrmachtsstrafeinheit in derselben Weise wie bei anderen Wehrmachtseinheiten erfolgt und die Schädigung in Auswirkung derselben Gefahrenlage eingetreten sei, in der sich normalerweise alle zu militärischem Einsatz gelangenden Soldaten befunden hätten. Hiernach scheitere das Klagebegehren schon daran, daß die Notstandsarbeiten vom Kläger in derselben Weise wie von Nichtverfolgten auszuführen gewesen seien.

Es könne aber auch nicht festgestellt werden, daß die Notstandsarbeiten vom Kläger aus Verfolgungsgründen hätten geleistet werden müssen. Im Gegensatz zu den vom Kläger angeführten Fällen, in denen die Verfolgten unter dem Druck der Verfolgung hätten auswandern und dabei unter Umständen auch in einem klimatisch ungünstigen Land Zuflucht nehmen müssen, könnten die vom Kläger im Rahmen der fürsorgerechtlichen Bestimmungen geleisteten Notstandsarbeiten nicht als die zwangsläufige Folge seiner vorausgegangenen politischen Verfolgung angesehen werden; denn während die Verfolger, die die Verfolgten seinerzeit zur Auswanderung gezwungen hätten, damit hätten rechnen müssen, daß sich die Verfolgten unter Umständen in einem klimatisch ungünstigen Zufluchtsland Tropenkrankheiten zuziehen könnten, liege die vom Kläger behauptete Ursachenkette völlig außerhalb eines überschaubaren Geschehensablaufs.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

1. Allerdings können der adäquate Kausalzusammenhang und die Verfolgungseigentümlichkeit zwischen der gegen den Kläger gerichteten Verfolgungsmaßnahme und der Heranziehung des Klägers zu Notstandsarbeiten nicht verneint werden.

a) Wie im Urteil des Senats vom 26. April 1963 - IV ZR 143/62 - (mit weiteren Verweisungen zur Veröffentlichung bestimmt) ausgeführt worden ist, kann ein adäquater Kausalzusammenhang nur angenommen werden, wenn einem optimalen Beobachter oder dem Setzer der Bedingung zur Zeit der gegen den Kläger gerichteten Verfolgung erkennbar war, daß die Verfolgung zu dem später eingetretenen Schaden führen würde. Unter diesem Gesichtspunkt ist daher die Frage eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Verfolgung und einem

Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, die ein Verfolgter erlitten hat, zu beurteilen. Ein solcher Zusammenhang ist zu bejahen, wenn der Verfolgte einen ihm ungewohnten oder gefährlichen Ausweichberuf ergreifen mußte und es zu dem Unfall oder der berufsbedingten Erkrankung kam, weil der Verfolgte den Anforderungen des ihm neuen Berufs nicht gewachsen war oder wegen fehlender Geschicklichkeit die Gefahren, die ein neuer Beruf mit sich brachte, nicht meistern konnte. Dagegen besteht ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit nicht, wenn der Unfall bzw. die Erkrankung nicht auf mangelnder Vertrautheit des Verfolgten mit der Arbeit, sondern auch auf anderen Umständen beruht, die in einer außergewöhnlichen Verkettung zu dem Unfall geführt haben. Es ist dabei im Auge zu behalten, daß es sich bei dem Problem der adäquaten Verursachung nicht eigentlich um die Frage der Kausalität handelt, sondern um die Ermittlung der Grenze, bis zu der dem Urheber einer Bedingung die Haftung für ihre Folgen billigerweise zuzumuten ist.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden, wenn es die Auffassung vertritt, es sei für den Verfolger nicht voraussehbar gewesen, daß der Kläger nach seiner Entlassung aus der Haft arbeitslos sein und daher zu Notstandsarbeiten herangezogen werden würde, da diese Notstandsarbeiten nicht als zwangsläufige Folge seiner vorausgegangenen politischen Verfolgung angesehen werden könnten, die von ihm behauptete Ursachenkette vielmehr außerhalb eines übersehbaren Geschehensablaufes liege. Zur Begründung hierfür bezieht sich das Berufungsgericht auf den Vermerk im Entlassungsschein, Arbeit sei angeblich gesichert und der Kläger werde bei seiner Braut in D■■■■■ wohnen, sowie auf die angebliche Betätigungsmöglichkeit des Klägers auf Grund hingegebener 3 000 RM Ersparnisse im Zigarrengeschäft der Braut.

Hierauf kann nicht abgestellt werden, wenn man bedenkt, daß dem Kläger nach seinen im Berufungsurteil wiedergegebenen Angaben infolge seiner damaligen Verurteilung die Gewerbe-genehmigung entzogen war und es an bestimmten, detaillierten Angaben über die angeblichen Arbeitsmöglichkeiten für den Kläger nach seiner Haftentlassung im Berufungsurteil überhaupt fehlt. Vor allem aber würdigt das Berufungsgericht nicht hinreichend die gesamte Situation, in der sich der Kläger nach dem verfolgungsbedingten Verlust seiner Berufsstellung als Zeitungshändler befand. Es lag im Bereich der Lebenserfahrung und war für einen optimalen Beobachter und den Setzer der Bedingung zur Zeit der gegen den Kläger gerichteten Verfolgung erkennbar, daß der Kläger nach seiner Haftentlassung ohne Gewerbe-genehmigung und greifbare Betätigungsmöglichkeit zunächst arbeitslos sein, also praktisch "auf der Straße liegen" und der öffentlichen Fürsorge anheim-fallen würde. Unter diesen Umständen lag es erfahrungsgemäß nahe, daß man den Kläger bei längerer Arbeitslosigkeit zu Notstandsarbeiten heranziehen werde. Es kann daher nicht geleugnet werden, daß der verfolgungsbedingte Verlust der Berufsstellung als Zeitungshändler die adäquate Ursache für die spätere Heranziehung zu den Uferregulierungsarbeiten war.

b) Auch die Verfolgungseigentümlichkeit der Heranziehung des Klägers zu den Uferregulierungsarbeiten ist zu bejahen.

Wie der Senat im Urteil vom 6. Dezember 1957 - IV ZR 191/57 - (aaO) ausgeführt hat, liegt diese "Eigentümlichkeit" vor, wenn die Verfolgung die bestehende Gefahrenlage, aus der heraus es zu dem Schaden gekommen ist, gegenüber Nicht-verfolgten erhöht hat. Damit, daß nur der der Verfolgung eigentümliche Schaden zu entschädigen sei, soll also gesagt sein, daß die nationalsozialistische Gewaltmaßnahme wegen der mit der Verfolgung für den Verfolgten verbundenen Benachteiligung gegenüber nichtverfolgten Personen, die auch in einer Erhöhung, nicht aber lediglich einer Verün-derung der allgemeinen Gefahrenlage bestanden haben kann,

den Schaden herbeigeführt haben muß. Die Verfolgungseigentümlichkeit der Heranziehung des Klägers zu den Notstandsarbeiten ist zu bejahen, weil der Kläger - im Gegensatz zu nichtverfolgten Personen - durch die Verfolgung arbeitslos geworden und auf diese Weise überhaupt erst in die Lage gekommen ist, zu Notstandsarbeiten herangezogen zu werden.

2. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Gesundheitsschaden ist aber zu verneinen, soweit es sich um die Frage handelt, ob auch die Kniegelenksentzündung, die sich der Kläger bei den Uferregulierungsarbeiten zugezogen haben will, noch auf die Verfolgung zurückzuführen ist.

Bei der Beurteilung des der Entscheidung insoweit zugrunde zu legenden Sachverhalts ist von den Behauptungen des Klägers und den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts auszugehen. Der Kläger hat hierzu vorgetragen, er sei im Jahre 1935 vom Tiefbauamt D~~resden~~ für drei Monate zu den Uferregulierungsarbeiten als Notstandsarbeiten herangezogen worden. Hierbei habe er täglich sechs Stunden, im Wasser stehend, arbeiten müssen. Diese Arbeiten habe er größtenteils in unzureichenden Wasserstiefeln verrichten müssen. Dabei habe er sich die Kniegelenksentzündung zugezogen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger diese Arbeiten in derselben Weise, wie Nichtverfolgte, auszuführen gehabt hat. Der adäquate Kausalzusammenhang könnte bejaht werden, wenn seitens eines optimalen Beobachters damit gerechnet werden konnte, daß der Kläger zu gesundheitsschädlichen Arbeiten eingesetzt und dafür nur mit unzureichender Arbeitskleidung ausgestattet werden würde. Hierfür ist jedoch in dem Vortrag des Klägers kein Anhalt. Er hat nicht substantiiert behauptet, daß die Uferregulierungsarbeiten als solche besondere Gefahren für die Gesundheit mit sich brachten und daß die Notstandsarbeiter gegen diese Gefahren nicht hinreichend geschützt

wurden, insbesondere allgemein für die Arbeit im Wasser unzureichende Gummistiefel erhielten, oder daß gerade ihm aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG die erforderlichen Stiefel vorenthalten wurden. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht diesen vom Kläger vorgetragenen Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Sollte der Kläger tatsächlich unzureichende Gummistiefel erhalten und sich hierdurch die Kniegelenksentzündung zugezogen haben, so würde bei dem hier vorliegenden Sachverhalt die Erkrankung auf einer außergewöhnlichen, unglücklichen Verkettung von Umständen beruhen, für die nicht der Verfolger, sondern gegebenenfalls diejenige Stelle einzustehen hat, welche die Heranziehung des Klägers zu Notstandsarbeiten veranlaßt oder diese Arbeiten hat ausführen lassen.

Ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und der Kniegelenksentzündung des Klägers ist zu verneinen. Auf die Frage der Verfolgungseigentümlichkeit braucht daher in diesem Zusammenhang nicht mehr eingegangen zu werden.

III.

Aus diesen Gründen erweist sich das Berufungsurteil im Ergebnis als zutreffend. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers ist daher mit der sich aus den

§§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden
Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim